

## **Häufig gestellte Fragen und Antworten rund um die Europawahl 2024 in Deutschland am 9. Juni 2024**

Die Wahl zum Europäischen Parlament findet in der Bundesrepublik Deutschland am Sonntag, dem 9. Juni 2024 statt. Die Wahllokale sind am Wahltag von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr durchgehend geöffnet.

### **Wer darf wählen in Borgholzhausen?**

Wahlberechtigt zur Europawahl ist, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

**Automatisch** in das Wählerverzeichnis Borgholzhausen eingetragen wird entsprechend den Bestimmungen des Europawahlgesetzes (EuWG) in Verbindung mit der Europawahlordnung (EuWO), wer am Wahltag (9. Juni 2024)

- Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) ist,
- das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat,
- sich seit mindestens drei Monaten (09.03.2024) in der Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen Mitgliedsstaat der EU lebt,
- mindestens seit dem 42. Tag (28.04.2024) vor der Wahl in Borgholzhausen (bei mehreren Wohnungen, die Hauptwohnung) hat,
- nicht nach § 2 Landeswahlgesetz vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

**Auf Antrag bis zum 19.05.2024** werden außerdem

- Deutsche, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind, seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem anderen Mitgliedsstaat der EU leben und sich in Borgholzhausen gewöhnlich aufhalten, ohne eine Wohnung innezuhaben,
- Personen, mit einer der Staatsangehörigkeit einer der übrigen Mitgliedsstaaten der EU, sofern sie das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind, seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem anderen Mitgliedsstaat der EU leben und eine Wohnung in Borgholzhausen innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten,
- Deutsche, die die sonstigen Wahlrechtsvoraussetzungen erfüllen, jedoch am Wahltag außerhalb der Bundesrepublik Deutschland leben und nach Vollendung des vierzehnten Lebensjahres mindestens drei Monate ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung in Borgholzhausen innegehabt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten haben und dieser Aufenthalt nicht länger als 25 Jahre zurückliegt.

### **Ich habe keine Wahlbenachrichtigung erhalten, darf ich dennoch an der Wahl teilnehmen?**

Die Wahlbenachrichtigung ist lediglich der Hinweis, dass Sie im Wählerverzeichnis eingetragen sind. Haben Sie bis zum 19.05.2024 keine Wahlbenachrichtigung erhalten, können Sie in der Zeit vom 20. – 24.05.2024 das Wählerverzeichnis einsehen und prüfen, ob Sie dort eingetragen sind. Sollten Sie dort nicht eingetragen sein und meinen, in Borgholzhausen wahlberechtigt zu sein, können Sie bis 24.05.2024 einen Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis stellen.

Sofern Sie im Wählerverzeichnis eingetragen sind, benötigen Sie am Wahltag lediglich den Personalausweis oder Reisepass, um sich legitimieren zu können.

### **Ich stehe nicht im Wählerverzeichnis, was muss ich tun?**

Wenn Sie die Wahlrechtsvoraussetzungen erfüllen, können Sie sich unter bestimmten Voraussetzungen und Beachtung von Fristen nachträglich auf schriftlichen Antrag in das Wählerverzeichnis aufnehmen lassen. Die Frist zur Aufnahme in das Wählerverzeichnis endet am 24.05.2024.

### **Was muss ich zur Wahl mitbringen?**

Es ist hilfreich, dass Sie Ihre Wahlbenachrichtigung vorlegen. Haben Sie diese nicht erhalten oder verloren, können Sie auch den Personalausweis oder Reisepass zur Legitimation nutzen.

### **Ich bin umgezogen, kann ich noch wählen?**

Sie Ihr Wahlrecht nicht. Sie behalten Ihr Wahlrecht bei Umzug innerhalb von Borgholzhausen in Ihrem ursprünglichen Wahlbezirk.

Bei Zuzug von außerhalb nach Borgholzhausen bis zum 19.05.2024, aus einem Ort der Mitgliedstaaten der EU werden Sie auf Antrag in das Wählerverzeichnis aufgenommen. Im Wählerverzeichnis des ehemaligen Wohnortes werden Sie daraufhin gestrichen.

### **Ich bin am Wahltag nicht in Borgholzhausen - wie kann ich mein Wahlrecht ausüben?**

Wenn Sie am Tag der Wahl - aus welchen Gründen auch immer - Ihr Wahllokal nicht aufsuchen können, besteht die Möglichkeit per Briefwahl das Wahlrecht auszuüben. Nach Erstellung des Wählerverzeichnisses am 28. April 2024 werden die Wahlbenachrichtigungen versandt. Auf der Rückseite Ihrer Wahlbenachrichtigung finden Sie einen entsprechenden Antragsvordruck. Alternativ ist die Antragstellung nach Erstellung des Wählerverzeichnisses auch online möglich. Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Borgholzhausen und Ihrer Wahlbenachrichtigung. Sie können die Briefwahl darüber hinaus persönlich im Wahlbüro des Rathaus Borgholzhausen vornehmen. Dieses nimmt seinen Dienst voraussichtlich (in Abhängigkeit vom Termin der Stimmzettellieferung) ab Donnerstag, dem 2. Mai 2024, auf. Sollten Sie hierauf nicht warten können, so besteht auch die Möglichkeit, den Antrag auf Ausstellung der Briefwahlunterlagen vorab formlos unter Angabe des Geburtsdatums und Ihrer Meldeadresse zu stellen.

### **Warum fehlt dem Stimmzettel die rechte obere Ecke?**

Auch die Stadt Borgholzhausen ermöglicht barrierefreie Wahlen. So werden ausschließlich Stimmzettel ausgegeben, bei denen die obere rechte Ecke abgetrennt ist. Dadurch können blinde und sehbehinderte Wahlberechtigte ihre Stimmzettelschablonen unkompliziert nutzen.

## **Wahlbenachrichtigung & Briefwahl**

Die Stadt Borgholzhausen wird allen, die von amtswegen in das Wählerverzeichnis eingetragen wurden, zwischen dem 7. Und 19. Mai 2024 die Wahlbenachrichtigung zustellen. Die Briefwahl im Rathaus ist (voraussichtlich) ab dem 2. Mai 2024 geöffnet.

Öffnungszeiten des Briefwahlbüros:

Montags bis freitags 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und donnerstags zusätzlich von 14:30 – 18:00 Uhr.

## **Wie und wo beantrage ich Briefwahlunterlagen?**

Wenn Sie durch Briefwahl wählen möchten, brauchen Sie einen Wahlschein. Diesen können Sie bei der Stadtverwaltung Borgholzhausen wie folgt beantragen:

- elektronisch über den QR-Code auf der Wahlbenachrichtigung oder auf dem Link auf unserer Homepage
- persönlich
- schriftlich über den Antrag auf der Rückseite Ihrer Wahlbenachrichtigung; die Schriftform gilt auch durch Fax oder E-Mail als gewahrt.

## **Eine telefonische Antragstellung ist nicht möglich.**

Die Briefwahlunterlagen werden Ihnen zusammen mit dem Wahlschein übersendet. Auf der Rückseite Ihrer Wahlbenachrichtigung befindet sich bereits ein Vordruck, den Sie ausgefüllt zurücksenden können.

Der Antrag kann aber auch gestellt werden, bevor die Wahlbenachrichtigung zugestellt wurde. Folgende Angaben sind erforderlich:

- Familienname,
- Vornamen,
- Geburtsdatum und
- Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen. Eine Beantragung ist daher in diesem Fall nur persönlich oder schriftlich (nicht elektronisch!) möglich. Wahlberechtigte mit Behinderungen können sich bei der Antragstellung von einer anderen Person helfen lassen.